

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, **11. 09.**  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (030) 787 30 349  
Telefax: (030) 787 30 11349  
GeschZ.: ZP 42

## BESCHEID

über die Anerkennung als  
Überwachungs- und Zertifizierungsstelle  
nach Landesbauordnung

### Neufassung

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769), in Verbindung mit

- der Verordnung über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZAVO) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA S. 170), § 1 der Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Befugnissen und Zuständigkeiten (BauÜVO) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA S. 176) wird die

**Baustoff- und Bodenprüfung**  
**Nordharz GmbH**  
**Ströbecker Weg 4**  
**38895 Langenstein**  
**Kennziffer: SAN07**

entsprechend dem Antrag vom 15.06.2009 auf Erweiterung des Anerkennungsbereiches bauaufsichtlich anerkannt als

- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und**
- **Zertifizierungsstelle**

für die in der Anlage aufgeführten Bauprodukte und Tätigkeiten. Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Bauregelliste. Diesem Bescheid liegt die Bauregelliste Ausgabe 2009/1 zugrunde.

Leiter der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle: Herr Dipl.-Geol. Friedrich Kanefendt

Für die Durchführung des Betonversuchs mit Nebelkammerlagerung (40 °C) nach Teil 3 der Alkali-Richtlinie sind Unteraufträge an für das Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 und 3 dieses Bescheides zu beachten.



Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen für die Tätigkeit als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 1 oder
- den Auflagen für die Tätigkeit als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3 verstößt.

Die Auflagen können nachträglich ergänzt oder geändert werden. Es können zusätzliche Auflagen erteilt werden.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

**Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 28. Januar 2005.**

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 L, 10829 Berlin (oder Postfach 62 02 29, 10792 Berlin) einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Deutschen Institut für Bautechnik.

Fiege



Anlage zum Bescheid vom 19. 11. 09

Zuordnung der Bauprodukte zu den Anerkennungen der Baustoff- und Bodenprüfung Nordharz GmbH (SAN07) als Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

1. Bauprodukte der Bauregelliste A Teil 1

Ifd. Nr. der Bauregelliste A Teil 1	Bezeichnung des Bauprodukts	Anerkennung der Stelle als			
		Prüfstelle nach 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauO LSA	Prüfstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauO LSA	Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauO LSA	Zertifizierungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA
1.2.7.1	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse	-	-	x <sup>1)</sup>	x <sup>1)</sup>
1.2.7.2	Gesteinskörnungen nach EN 12620 mit Alkaliempfindlichkeitsklasse E I aus unbedenklichem Vorkommen	-	-	x	x

1) Alkaliempfindlichkeit nach Teil 2 und 3 der Alkali-Richtlinie -AlkR



**Auflagen  
zum Bescheid über die  
Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften  
als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Sind in den in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall keine anderweitigen Regelungen getroffen, ist die Fremdüberwachung zweimal im Jahr durchzuführen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis oder der Zustimmung im Einzelfall sind unverzüglich Sonderüberwachungsprüfungen durchzuführen und die vom Hersteller eingeschaltete Zertifizierungsstelle zu benachrichtigen; Anordnungen der Zertifizierungsstelle ist Folge zu leisten.
3. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik zu benachrichtigen.
4. Die Überwachungsberichte sind dem Hersteller und auf direktem Weg der Zertifizierungsstelle unverzüglich und unaufgefordert zu übermitteln.
5. Die Zertifizierungsstelle ist unverzüglich über eine Beendigung der Überwachungstätigkeit unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
6. Im Unterauftrag dürfen für bestimmte Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung nur Personen oder Stellen eingeschaltet werden, die im Anerkennungsbescheid namentlich aufgeführt sind, sofern sie nicht gleichfalls als Überwachungsstelle für das Bauprodukt anerkannt sind.
7. Die Überwachungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Überwachungsstellen teilzunehmen.
8. Ist für das Bauprodukt die Beteiligung an Ringversuchen vorgeschrieben oder von der Anerkennungsbehörde gefordert und führt die Überwachungsstelle die Produktprüfung nicht selbst durch, sondern vergibt sie im Unterauftrag an eine oder mehrere andere Stellen, so gilt diese Vorschrift oder Forderung sinngemäß für die im Unterauftrag eingeschalteten Stellen.

**Auflagen  
zum Bescheid über die  
Anerkennung von Personen, Stellen oder Überwachungsgemeinschaften  
als Zertifizierungsstelle**

Dieser Bescheid wird mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Das Übereinstimmungszertifikat ist durch den Leiter der Zertifizierungsstelle zu unterzeichnen. Es muss sich auf ein bestimmtes Bauprodukt und das jeweilige Herstellwerk beziehen.
2. Bei der Feststellung von groben Verstößen gegen die Bestimmungen der in der Bauregelliste A Teil 1 bekannt gemachten technischen Regeln, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder der Zustimmung im Einzelfall ist unverzüglich eine Sonderüberwachung durch die Überwachungsstelle anzuordnen.
3. Bei
  - wiederholt auftretenden Mängeln,
  - schwerwiegenden Mängeln,
  - Kündigung des Zertifizierungsvertrages oder Ausscheiden aus der Überwachungsgemeinschaft

ist vom Leiter der Zertifizierungsstelle an den Hersteller eine schriftliche Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates abzugeben und das Übereinstimmungszertifikat zur Anbringung eines Ungültigkeitsvermerks zurückzufordern.

4. Bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der § 3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, ist die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Übereinstimmungszertifikates hergestellten Bauprodukte ist eine Sonderüberwachung zu veranlassen.
5. Die Zertifizierungsstelle hat regelmäßig an einem Erfahrungsaustausch der für das Bauprodukt anerkannten Zertifizierungsstellen teilzunehmen.